

# MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 2012 - Alle Rechte vorbehalten

## **Berufungsverfahren in Steuer- und Strafsachen in Griechenland wesentlich erschwert**

Die Durchführung von Berufungssachen in Steuer- und Zollangelegenheiten wurde durch Artikel 22 des am 01.01.2011 in Kraft getretenen Gesetzes 3900/2010 wesentlich erschwert. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten Steuerpflichtige jahrelang die Zahlung selbst einer berechtigten Forderung verzögern, indem jahrelange Prozesse geführt wurden. Dies ist nicht mehr möglich. Denn ein Steuerpflichtiger, der Berufung gegen einen Steuerbescheid einlegt, muss nunmehr spätestens bis zur ersten mündlichen Verhandlung über die Berufung 50 % des geschuldeten bzw. strittigen Betrages bezahlen, ansonsten ist die Berufung unbegründet.

Auf der Grundlage dieser Regelung sollte ein Unternehmen ca. 1,3 Mio. Euro zahlen, bevor das Berufungsverfahren durchgeführt werden konnte. Deshalb musste der oberste Verwaltungsgerichtshof (S.t.E.) die Wirksamkeit dieser Regelung überprüfen. Das Gericht stellte in einem noch nicht veröffentlichten Urteil fest, dass diese Regelung nicht verfassungswidrig ist und auch im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention steht. Erklärtes und nachvollziehbares Ziel dieser Regelung sei die Vermeidung einer andauernden Aufrechterhaltung gerichtlicher Anhängigkeiten sowie die Eindämmung des Missbrauchs von Rechtsmitteln als Verzögerungstaktik.

Sowohl das Gesetz als auch die Entscheidung werden stark kritisiert, da der Staat auch völlig unberechtigte Forderungen zum Teil realisieren kann, was zu einer erheblichen finanziellen Belastung des Steuerpflichtigen führt. Allerdings ist es in Deutschland auch so, dass allein ein Rechtsmittel gegen einen Steuerbescheid nicht dazu führt, dass die Zahlungsverpflichtung zeitweise aufgehoben wird. Vielmehr muss gesondert die Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheids beantragt werden. Eine solche Möglichkeit zur Aussetzung der Zahlungsverpflichtung ist auch im griechischen Gesetz grundsätzlich vorgesehen.

Dr. Irini Ahouzaridi